

Nachdem der *Vorsitzende* noch zur Erwägung gestellt hat, ob die jetzt freien Stapel, wenn schon nicht zum Baue eigener, so doch zu dem anderer Schiffe benützt werden sollten, um zu verhüten, daß sich unsere geschulten Arbeiter nach Italien begeben, um auf den dortigen Werften Beschäftigung zu suchen, wird die Sitzung um ½ 3 Uhr nachmittags geschlossen.

Berchtold

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 21. Februar 1913. Franz Joseph.

Nr. 39 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 16. und 17. Februar 1913

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Graf Stürgkh, der kgl. ung. Ministerpräsident v. Lukács, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński (19. 7.), der k. u. k. Kriegsmi-
nister FZM. Ritter v. Krobotin (31. 7.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Zaleski, der k. k. Eisen-
bahnminister Dr. Freiherr v. Forster, der kgl. ung. Finanzminister Dr. Teleszky, der kgl. ung. Han-
delsminister Dr. v. Beóthy, der kgl. ung. Ackerbauminister Dr. Graf Szerényi, der k. k.
Handelsminister Dr. Schuster Edler v. Bonnott, der k. k. Ackerbauminister Zenker, der k. u. k. Sek-
tionschef im k. u. k. Ministerium des Äußern Dr. Graf v. Wickenburg.

Schriftführer: k. u. k. Generalkonsul Simon Joannovics.

Gegenstand: Programm für die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Balkanstaaten.

KZ. 43 – GMKPZ. 503

Protokoll des zu Wien am 16. und 17. Februar 1913 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Berchtold.

Den Beratungen liegt das sub 1) anverwahrte „Programm für die wirtschaftlichen Vereinbarungen mit den Balkanstaaten“ zu Grunde, in welchem das Ergebnis jener kommissionellen Verhandlungen zusammengefaßt ist, die im Auftrage des k. u. k. Ministers des Äußern und der beiden Ministerpräsidenten im k. u. k. Ministerium des Äußern unter Zuziehung von Vertretern der beiden Regierungen stattgefunden haben, um die Maßnahmen zu erwägen und einvernehmlich festzusetzen, welche der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Monarchie angesichts der geänderten Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel erheischen könnte.^{a,1}

^a *Liegt als Beilage 1 dem Originalprotokoll bei.*

¹ *Ein Protokoll der Verhandlungen konnte nicht gefunden werden. Das Konzept zu Beilage 1 dieses gemeinsamen Ministerrates mit den Vorläuferakten in HHSrA., Admin. Reg., F 37, Karton 88, Der Balkankrieg und seine Handelspol. Folgen 1913/14, Fasz. Wirtschaftliches Programm.*

I. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung am 16. Februar 1913 um 11 Uhr vormittags² und erklärt einleitend, daß bezüglich einiger Punkte dieses Programmes in den Referentenverhandlungen das Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, weshalb sich die Notwendigkeit ergeben habe, die Entscheidung über diese Punkte dem gemeinsamen Ministerrate vorzubehalten. Der Vorsitzende ersucht, in die Beratung dieser noch unerledigt gebliebenen Punkte einzugehen und bringt den ersten Punkt zur Sprache.

Dieser betrifft die Regelung des Viehverkehres mit Montenegro im Falle des Abschlusses einer Zollunion mit diesem Staate. Der Vorsitzende ersucht die beiden Ackerbauminister, sich zu diesem Punkte zu äußern.

Der kgl. ung. Ackerbauminister erklärt sich bereit, in die Zollunion mit Montenegro einzuwilligen, vorausgesetzt, daß der Verkehr mit Tieren beschränkt bleibe. Er stellt daher folgenden Antrag: „Hinsichtlich der Zulassung lebender Rinder und Schafe aus Montenegro wird in einer diesbezüglichen Vereinbarung eine entsprechende Garantie aufzunehmen sein, daß die Bestimmungen des geltenden Handelsvertrages nicht überschritten werden.“

Der k. k. Ackerbauminister bemerkt hiezu, daß sich in wirtschaftlicher Beziehung die Bedeutung der Vieheinfuhr aus Montenegro auch im Falle des Abschlusses einer Zollunion gegenüber dem heutigen Zustande kaum wesentlich ändern werde, weil Montenegro nicht genügend Vieh besitze, um selbst das ihm im geltenden Handelsvertrage gewährte Kontingent voll auszunützen. Eine praktische Wirkung würde daher durch den Antrag des kgl. ung. Ackerbauministers kaum erzielt werden. Dagegen ergeben sich gegen diesen Antrag insoferne prinzipielle Bedenken, als die Beschränkung der Einfuhr auf ein bestimmtes Kontingent dem Wesen einer Zollunion widerspreche. Die Festsetzung eines Einfuhrkontingentes verfolge lediglich den Zweck, jenes Quantum ziffermäßig zu bestimmen, welches zollfrei eingeführt werden könne. Es sei auch heute nicht ausgeschlossen, unter Wahrung der veterinärpolizeilichen Gesichtspunkte gegen Erlag des Zolles aus Montenegro lebendes Vieh über das im Handelsvertrage bestimmte Kontingent hinaus einzuführen. Die Festsetzung eines Kontingentes sei daher, nachdem durch den Abschluß einer Zollunion die Entrichtung des Einfuhrzolles entfallen würde, nicht mehr gerechtfertigt.

Zur Frage der Zollunion selbst äußert sich der k. u. k. gemeinsame Finanzminister dahin, daß eine so enge wirtschaftliche Verbindung mit Montenegro allein keine nennenswerten Vorteile böte und politisch nur Anlaß zu Verdächtigungen geben würde.

Nachdem auch seitens der k. k. und der kgl. ung. Regierung der Abschluß einer Zollunion mit Montenegro allein als wirtschaftspolitisch wenig relevant bezeichnet wird und die Durchführung dieser Idee hauptsächlich vom politischen Standpunkte zu beurteilen ist, ergibt sich der Ministerrat angesichts der erheblichen

² Die Handelsbeziehungen zu den Balkanstaaten waren zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 28. 2. 1910, GMCPZ. 479.

Schwierigkeiten, welcher die Durchführung der Zollunion mit Montenegro unter den gegenwärtigen Verhältnissen begegnen würde, auf Folgendes:

Da vorläufig den wirtschaftlichen Interessen der Monarchie in Montenegro durch den in Geltung stehenden Handelsvertrag in genügendem Maße Rechnung getragen ist, wird die Frage des Abschlusses einer Zollunion mit diesem Staate bis auf weiteres in suspenso gelassen und späteren Verhandlungen vorbehalten, für den Fall, als Gründe der auswärtigen Politik dies erheischen sollten.

II. Die übrigen in den kommissionellen Verhandlungen unerledigt gebliebenen Punkte betreffen in der Hauptsache die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zu Serbien, und zwar die Erhöhung der Kontingente für geschlachtete Tiere, die Herstellung des Eisenbahnanschlusses von Užice nach Vardište und die Schaffung eines Einfuhrscheinverfahrens für Getreide und Mehl.

Auf die mit der k. k. Regierung geführten internen Verhandlungen Bezug nehmend, erklärt der kgl. ungar. Ackerbauminister, daß die kgl. ungar. Regierung im Zusammenhange mit der vereinbarten Regelung der Frage der Kaschau-Oderbergerbahn die Verpflichtung übernommen habe, die von Rumänien nicht ausgenützten Kontingentrete im Wege des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes auf einen anderen Staat (Serbien) zu übertragen. Die seither eingetretenen politischen Verhältnisse ließen es angezeigt erscheinen, diese Übertragung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, auf autonomen Wege, sondern durch einen mit Serbien zu vereinbarenden neuen Handelsvertrag gegen entsprechende Zugeständnisse serbischerseits vorzunehmen. Ungarischerseits sei demgemäß der Wiederherstellung des Handelsvertrages vom Jahre 1908 zugestimmt worden, welcher Serbien ein Kontingent von 35 000 Rindern und 70 000 Schweinen gewähre und andererseits besonders der österreichischen Industrie erhebliche Vorteile biete.

Der Berechnung der voraussichtlichen Exportfähigkeit Rumäniens sei ungarischerseits eine progressive Skala zu Grunde gelegt worden, wonach die Einfuhr von Rindern aus Rumänien jährlich um 4000 Stück, jene von Schweinen um 20 000 Stück zunehmen dürfte. Dies vorausgesetzt, ergebe sich, wenn Serbien die Kontingente aus dem Vertrage des Jahres 1908 erhielte, nach der sub 2) anverwahrten Tabelle^{b,3} für die letzten fünf Jahre der laufenden Vertragsperiode eine Überschreitung des Rinderkontingentes um insgesamt 48 000 Stück (100 000 serbische Rinder statt 52 000 rumänischen), dagegen ein Gesamtdefizit von 190 000 Schweinen (100 000 serbischen Schweinen statt 290 000 rumänischen). Mit Umrechnung der Überschreitung bei Rindern unter Zugrundelegung des Schlüssels: 3 Schweine = 1 Rind, verbliebe noch ein Defizit von 46 000 Schweinen. Die kgl. ungar. Regierung ersuche die k. k. Regierung angesichts der übrigen

^b Liegt als Beilage 2 dem Originalprotokoll bei.

³ Siehe hierzu auch eine ähnliche Berechnungstabelle in FA., FM., allg., Z. 45289/1913.

Vorteile, die ihr der Handelsvertrag vom Jahre 1908 bringe, auf dieses Quantum zu verzichten und sich demnach mit der einfachen Wiederherstellung dieses Vertrages zu begnügen, da es der kgl. ung. Regierung unmöglich wäre, sich noch weiter von den im geheimen Zusatzvertrage vom Jahre 1909 gezogenen Grenzen zu entfernen.

Der k. k. Ackerbauminister führt dem gegenüber aus, daß der geheime Zusatzvertrag vom Jahre 1909 durch die späteren Abmachungen mit der kgl. ung. Regierung schon überholt sei; denn einerseits sei mit Serbien seither ein Handelsvertrag unter Gewährung von Kontingenten abgeschlossen worden, andererseits seien mit der kgl. ung. Regierung, ausgehend von dem Wunsche nach Zulassung des argentinischen Fleisches und im Zusammenhange mit den Eisenbahnfragen fixe Abmachungen bezüglich der Ausnützung der Kontingente getroffen worden, welche die kgl. ung. Regierung durch Einbringung des § 2 zum handelspolitischen Ermächtigungsgesetze zu honorieren im Begriffe gewesen sei.

Wenn nun der mit Serbien zu vereinbarende neue Handelsvertrag die Durchführung des § 2 des ungarischen Ermächtigungsgesetzes zu ersetzen berufen sei, so können die Zugeständnisse Ungarns im Rahmen dieses Vertrages auf keinen Fall geringer sein, als diejenigen, welche Österreich erhalten hätte, wenn der § 2 durchgeführt würde. Die Wiedergewährung des Rinderkontingentes von 35 000 Stück an Serbien entspreche ungefähr dieser Anforderung, weshalb österreichischerseits bei Rindern keine weiteren Ansprüche erhoben werden. Dagegen könnte sich die k. k. Regierung keinesfalls mit einem Kontingente von 70 000 Schweinen begnügen, weil dieses weit hinter den ungarischerseits in den internen Verhandlungen übernommenen Verpflichtungen zurückstehe. Die ungarische Berechnung der voraussichtlichen Exportfähigkeit Rumäniens sei viel zu optimistisch; aber selbst wenn man diese Berechnung annehmen wollte, ergebe sich für Österreich für die restliche Vertragsperiode noch immer ein Anspruch auf insgesamt 346 000 Schweine oder auf 69 000 Schweine jährlich, wogegen Ungarn bloß 20 000 einräume.

Nach eingehenden Erörterungen des Umstandes, daß ein variables, von der eventuellen größeren oder geringeren Exportfähigkeit Rumäniens abhängiges Kontingent keine geeignete Grundlage für die Verhandlungen mit Serbien biete, erklärt sich die k. k. Regierung bereit, statt des variablen ein fixes Kontingent zu bestimmen, und zwar im Zusammenhange mit den beiden anderen pendenten Fragen (Anschluß Užice–Vardište, Einfuhrscheine) und in folgender Weise:

1. Bestimmung von fixen Ziffern für die Serbien zu gewährenden Kontingente, und zwar 35 000 Rinder und 90 000 Schweine jährlich, womit jene Ansprüche erschöpft wären, welche die k. k. Regierung aus den Titel der internen Vereinbarungen mit der kgl. ung. Regierung zu stellen hätte;

2. Forderung der Herstellung des Eisenbahnanschlusses Užice–Vardište von Serbien;

3. Ausschaltung des Einfuhrscheinverfahrens für Getreide und Mehl aus den Verhandlungen mit den Balkanstaaten.

Dieser Antrag der k. k. Regierung leitet die Diskussion auf die Frage des Eisenbahnanschlusses Užice–Vardište hinüber.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister bittet, diesen Punkt jedenfalls in das Programm der Verhandlungen mit Serbien aufzunehmen. Im bosnischen Eisenbahnprogramm sei für die Strecke Aržano–Bugojno entgegen anderen Wünschen die Schmalspur ausdrücklich damit begründet worden, daß hiedurch der direkte Transit aus Serbien ermöglicht werden soll. Wenn der Anschluß Užice–Vardište unterbliebe, so sei dieser direkte Verkehr unmöglich und der Wert der bosnischen Transversalbahn, sowie deren Rentabilität in Frage gestellt, was auch Ungarn nicht gleichgiltig sein könne, da es ja an den bosnischen Bahnen quotenmäßig beteiligt sei. Die bosnisch-herzegowinische Verwaltung aber müsse größten Wert darauf legen, daß die Landesbahnen nicht passiv bleiben.

Der k. k. Ministerpräsident schließt sich dieser Auffassung an. Die schmalspurige Transversallinie in Bosnien sei nur dann gerechtfertigt, wenn sie vollkommen ausgebaut würde, mit den Anschlüssen an Serbien einer- und nach den dalmatinischen Häfen andererseits. Die k. k. Regierung müßte daher einen Vertrag mit Serbien als unvollkommen bezeichnen, welcher die Verbindung Užice–Vardiste nicht sicherstellt.

Ungarischerseits wird erklärt, daß man gegen die Herstellung dieses Anschlusses keine Einwendung erheben werde, falls er serbischerseits gewünscht würde, daß man aber dem nicht zustimmen könne, daß dieser Anschluß von Serbien gefordert und um den Preis besonderer Zugeständnisse erkaufte werde, weil hiemit eine Konkurrenz für die ungarischen Bahnen geschaffen werde.

Bezüglich des Einfuhrscheinverfahrens für Getreide und Mehl bemerkt der Vorsitzende, daß diese Maßregel als Konzession für die Balkanstaaten gedacht sei, um hiedurch deren wirtschaftliche Annäherung an die Monarchie zu fördern. Die Balkanstaaten, deren Getreideproduktion infolge der sehr erheblichen Gebietserweiterungen steigen werde, dürften eine Maßregel, die ihren Getreideabsatz unter besseren Bedingungen ermöglicht als bisher, entsprechend zu würdigen wissen. Es wäre ihnen hiemit die Möglichkeit gegeben, die höheren Getreidepreise Österreich-Ungarns auszunützen, was bisher nur ganz ausnahmsweise bei besonders schlechten Ernten in der Monarchie geschehen konnte. Würde das Getreide der Balkanländer nicht durch die Mühlen in Österreich-Ungarn herangezogen werden können, so dürfte sich in den Balkanländern selbst eine leistungsfähige Mühlenindustrie entwickeln, deren Prosperieren dank der wesentlichen Vergrößerung des Getreideproduktionsgebietes und des Absatzgebietes für Mehl die günstigsten Vorbedingungen vorfinde. Die in dieser Hinsicht vollständig identischen Interessen der einzelnen Balkanstaaten auf einem für sie so wichtigen Gebiete der Volkswirtschaft, wie es die Produktion und der Absatz von Getreide und Mehl sind, könnten mit der Zeit zu einer wirtschaftlichen Annäherung zwischen diesen Staaten selbst führen, die sich allmählich auch auf andere Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung erstrecken und schließlich zur

Zollunion verdichten könnte. Dieser für die wirtschaftlichen Interessen der Monarchie bisher immer als nachteilig erkannten Entwicklung rechtzeitig durch die Anbahnung einer wirtschaftlichen Annäherung der Balkanstaaten an die Monarchie vorzubeugen, sei der Zweck, welcher der Beantragung der Gewährung des Einfuhrscheinvorgangs an die Balkanstaaten zu Grunde liege.

Der k. k. A c k e r b a u m i n i s t e r verweist den vorstehenden Ausführungen gegenüber auf den Umstand, daß die kgl. ung. Regierung trotz des wesentlichen Interesses der ungarischen Mühlenindustrie nicht darauf dringe, daß den Balkanstaaten das in Rede stehende Zugeständnis angeboten werde, weil sie den Widerstand der ungarischen Agrarier fürchte. Es sei nicht anzunehmen, daß die Balkanstaaten an diesem Zugeständnisse ein besonderes Interesse hätten, weil es kraft der Meistbegünstigung anderen, ungleich mehr Getreide produzierenden Ländern (Rumänien, Rußland) in weit höherem Maße zugute käme, wodurch gerade dem Getreideexport der Balkanländer eine Konkurrenz erwachsen würde.

Da dieses Zugeständnis demnach nicht auf die Balkanstaaten allein beschränkt bliebe, würde es auch seinen Zweck der wirtschaftlichen Annäherung nicht erfüllen. Es sei daher zu erwägen, ob es nicht viel zweckmäßiger wäre, sich das Zugeständnis des Einfuhrscheinsystems für künftige Vertragsverhandlungen mit solchen Staaten aufzubewahren, denen gegenüber diese Begünstigung eine viel größere Kaufkraft hätte, als für die Balkanstaaten. Aber auch aus inneren wirtschaftlichen und politischen Gründen erscheine der k. k. Regierung die Schaffung des Einfuhrscheinsystems für Getreide und Mehl bedenklich. Es müsse an die seit Jahrzehnten bestehende Bewegung gegen die zunehmende Überflutung des österreichischen Marktes mit ungarischem Mehl erinnert werden, wodurch die österreichische Mühlenindustrie in eine immer schwierigere Lage gerate und hiemit auch die inländische Nachfrage nach Mahlgetreide abgeschwächt worden sei.

Bis heute sei es nicht gelungen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Die im Jahre 1899 von beiden Regierungen verfügte und im Ausgleichsgesetze vom Jahre 1907 sanktionierte Aufhebung des Mahlverkehres habe die gewünschte Remedur nicht geschaffen, vielmehr wurden seitens der Mühlenindustrie und der landwirtschaftlichen Kreise noch weitere Maßregeln gefordert, als: Regelung der Eisenbahn- und Schifffahrtstarife für Mehl und Getreide, Beseitigung der langfristigen Mehlvorausverkäufe, Durchführung der im Ausgleiche vom Jahre 1907 ausbedungenen Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse. Auch wurde in den weiteren diesfalls zwischen den beiden Regierungen geführten Verhandlungen die Frage der Einführung des Einfuhrscheinsystems für Getreide und Mehl mit der Forderung nach Neugestaltung des gesamten, auch des industriellen Veredlungsverkehres in Verbindung gebracht und es seien die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt. Es wäre der k. k. Regierung daher unmöglich, das dem Mahlverkehr verwandte, wenn auch verbesserte System der Einfuhrscheine für Getreide und Mehl, durch welches kraft der den ungarischen Müller hieraus erwachsenden Exportgewinne eine weitere Steigerung

der Ausfuhr von Mehl aus Ungarn nach Österreich verursacht würde, einzuführen, ohne daß die eben erwähnten Abhilfe- beziehungsweise Milderungsmaßnahmen gleichzeitig zur Durchführung gelangen.

Die k. k. Regierung sei demzufolge zwar bereit, die internen Verhandlungen mit der kgl. ung. Regierung über diese Maßnahmen fortzusetzen, müsse sich aber den befriedigenden Abschluß dieser Verhandlungen vorbehalten, ehe den Balkanstaaten ein Anbot bezüglich des Zugeständnisses der Einfuhrscheine gemacht würde.

Ungarischerseits wird dem gegenüber erklärt, daß man in der Frage der Eisenbahn- und Schifffahrtstarife zu einem Entgegenkommen bereit wäre; die Erweiterung des Veredlungsverkehrs könnte man jedoch auf keinen Fall vor dem neuen Ausgleich in Erwägung ziehen, während andererseits die Durchführung der Börsenreform dermalen den größten Schwierigkeiten begegne. Unter Voraussetzung der Ausschaltung der beiden letzterwähnten Fragen hätte die kgl. ung. Regierung keine Einwendung dagegen, daß das Zugeständnis des Einfuhrscheinverkehrs für Getreide in den Verhandlungen mit den Balkanstaaten zur Sprache gebracht werde, doch müsse sie das österreichischerseits aufgestellte Junktim ablehnen.

Unter Feststellung der sich aus den Erklärungen der beiden Regierungen ergebenden Differenzen wurde die Sitzung am 16. Februar um 7 ½ Uhr abends geschlossen und die Fortsetzung der Beratungen für den 17. Februar 4 Uhr nachmittags anberaumt.

Bei Wiederaufnahme der Beratungen am 17. Februar lenkt der **Vorsitzende** die Aufmerksamkeit der beiden Regierungen auf den Umstand, daß die politische Situation Serbien gegenüber für die Aufnahme der wirtschaftlichen Verhandlungen gegenwärtig günstige Chancen biete, weil Serbien mit der Türkei noch im Kriege stehe, mit seinen Verbündeten in äußerst schwierige Verhandlungen über die Teilung der eroberten Gebiete verwickelt und rücksichtlich der Erfüllung gewisser politischer Wünsche an das Entgegenkommen Österreich-Ungarns gewiesen sei. Es wäre daher, um diese Situation ausnützen zu können ein rasches Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen über die strittigen Fragen sehr erwünscht, damit die Grundlagen für die Verhandlungen mit Serbien endgiltig fixiert werden. Zu diesem Zwecke stellt der Vorsitzende einen Kompromißantrag zu den schwebenden drei Hauptfragen: Kontingente, Eisenbahnan-schluß Užice-Vardište und Einfuhrscheine, dessen Details der Beilage 3 zu entnehmen sind.^c

Die Mitglieder der beiden Regierungen ziehen sich hierauf zur gesonderten Beratung über diesen Kompromißantrag zurück.

Nach Beendigung dieser internen Beratungen wird Nachstehendes erklärt:

^c *Liegt als Beilage 3 dem Originalprotokoll bei.*

Ungarischerseits wird die Erhöhung des serbischen Kontingentes über die im 1908er Verträge festgesetzte Einfuhrmenge von 70 000 Schweinen auf jährlich 85 000 Schweine unter der Bedingung zugestanden, daß die über das Schweinekontingent des 1908er Vertrages gehenden jährlich 15 000 Schweine nur in dem Falle gewährt werden, wenn die für Ungarn vorteilhaften Tarifsätze des 1908er Vertrages keine Verschlechterung erleiden. Außerdem muß gesichert werden, daß die Einfuhr von bulgarischem und montenegrinischen Vieh die in den geltenden Verträgen fixierte Stückzahl nicht übersteigen werde und daß rücksichtlich der Vieheinfuhr aus Montenegro die Verwendungsmodalitäten und das Konsumgebiet keine Abänderung erfahren werden.

Dem Vermittlungsvorschlage des Vorsitzenden betreffend die Herstellung des Eisenbahnanschlusses zwischen Užice und Vardište stimmt die kgl. ung. Regierung mit dem Zusatz zu, daß, insofern die Vereinbarung hierüber innerhalb der durch den Ministerrat für die Zugeständnisse an Serbien zu bestimmenden Grenzen nicht zustande käme, behufs Ermöglichung des Vertragsabschlusses mit Serbien vorerst die Forderung dieses Eisenbahnanschlusses aufzugeben wäre.

Bezüglich des Mahlverkehres endlich verbleibt die kgl. ung. Regierung auf ihrem bereits gekennzeichneten Standpunkte.

Die k. k. Regierung erklärt sich bereit, den Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden betreffend die Kontingente grundsätzlich in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Das Serbien zu gewährende fixe Kontingent wird mit 35 000 Rindern und 80 000 Schweinen jährlich festgesetzt. Falls aber die Serbien und Rumänien gewährten Kontingente in ihrer Gesamtheit trotz der eingetretenen Erhöhung des serbischen Schweinekontingentes nicht voll ausgenützt werden sollten, so wird die kgl. ung. Regierung, so wie es im § 2 des zwischen beiden Regierungen vereinbarten Entwurfes des Ermächtigungsgesetzes vorgesehen ist, für die Jahre 1913 bis 1917 inklusive es ermöglichen, daß die volle Deckung des von Rumänien nicht ausgenützten Kontingentes durch die Einfuhr von Schweinen aus Serbien stattfinde. Sobald die kgl. ung. Regierung eine Erklärung obigen Inhaltes in einem besonderen Protokolle abgegeben haben wird, wird der Ratifizierung des Eisenbahnübereinkommens nichts mehr im Wege stehen.“

Im Zusammenhange hiemit besteht jedoch die k. k. Regierung auf der Annahme der Forderung betreffend den Eisenbahnanschluß Užice–Vardište in der ihrerseits vorgeschlagenen Fassung, welche folgendermaßen lautet:

„Bei den Verhandlungen mit Serbien ist die Herstellung des Eisenbahnanschlusses zwischen Užice und Vardiste zur Sprache zu bringen und dahin zu wirken, daß gegen Herstellung aller erforderlichen Vorkehrungen im Endhafen auf österreichische Kosten serbischerseits für die Herstellung dieses Anschlusses binnen einer bestimmten Frist (etwa drei Jahre) sowie für den Abschluß entsprechender Tarifvereinbarungen sichere Garantien gegeben werden. Das serbischerseits diesbezüglich zu übernehmende Engagement soll mit keinen besonderen Zugeständnissen bezahlt werden.“

Bezüglich des Zugeständnisses des Einfuhrscheinverfahrens für Getreide und Mehl an die Balkanstaaten erklärt die k. k. Regierung, aus den bereits angegebenen Gründen auf ihren in der Sitzung vom 16. Februar formulierten Reserven zu beharren. Sie sei bereit, die Verhandlungen hierüber mit der kgl. ung. Regierung fortzusetzen und nehme zur Kenntnis, daß ungarischerseits zunächst ein Entgegenkommen in der Tarifffrage möglich sei, daß aber die anderen Fragen längerer Verhandlungen bedürfen und daß Ungarn speziell einem erweiterten Veredlungsverkehre nicht vor dem neuen Ausgleiche werde zustimmen können. Bezüglich der Börsenreform wäre der k. k. Regierung zum mindesten eine entgegenkommende Erklärung ungarischerseits erforderlich, wann die kgl. ung. Regierung das diesbezüglich im letzten Ausgleiche übernommene Obligo zu erfüllen beabsichtige.

Die Bemühungen des Ministerrates sind nun dahin gerichtet, einen Ausgleich der nach den Erklärungen der beiden Regierungen noch erübrigenden Differenzen herbeizuführen.

Nachdem ungarischerseits der Besorgnis Ausdruck gegeben wurde, daß Serbien für die Verpflichtung zur Herstellung des Eisenbahnanschlusses Užice–Vardište noch weitere Forderungen und zwar speziell hinsichtlich der Erhöhung der zugestanden Fleischkontingente stellen könnte, erklärt der *Vorsitzende*, daß über das zu vereinbarende Kontingentmaximum nicht hinausgegangen werden wird.

Diese Erklärung wird seitens der beiden Regierungen mit dem Bemerkens zur Kenntnis genommen, daß sie gleichfalls wegen Erhöhung der zu vereinbarenden Kontingente in Verhandlungen nicht eintreten werden.

Demzufolge erklärt die kgl. ung. Regierung, daß sie den ihrerseits beantragten Zusatz betreffend den Eisenbahnanschluß Užice–Vardiste fallen lasse und die Formel der k. k. Regierung annehme.

Im Zusammenhange hiemit einigen sich die beiden Regierungen schließlich auf ein fixes Schweinekontingent von 85 000 Stück jährlich für Serbien mit dem ausdrücklichen Vorbehalte österreichischerseits, daß, im Falle der Handelsvertrag mit Serbien nicht zustande käme, selbstverständlich die ungarischerseits im Eisenbahnübereinkommen übernommene Verpflichtung zur Kontingentsübertragung vollinhaltlich aufrecht bleibe.

Bezüglich der Einfuhrscheine endlich wird vereinbart, daß für den Fall als seitens der Balkanstaaten im Laufe der Verhandlungen eine diesbezügliche Forderung gestellt werden sollte, diese Forderung lediglich ad referendum zu nehmen sein werde, ohne daß die Unterhändler vorläufig ermächtigt wären, diesbezüglich eine Erklärung abzugeben.

In diesem Falle werden sich die Regierungen neuerdings mit dieser Frage zu befassen haben.

III. Die k. k. Regierung hat zu dem sub 1) beiliegenden „Programm“ einige Ergänzungs- beziehungsweise Abänderungsanträge gestellt, welche in (der sub 4) anverwahrten Drucksache (rechte Kolonne) verzeichnet sind^d. Der Ministerrat tritt in die Erörterung dieser Anträge ein.

Der Abänderungsantrag zu Abschnitt A, Punkt 2 a) (Vereinbarungen mit Serbien, Wiederherstellung des Handelsvertrages vom Jahre 1908) wird in der österreichischerseits beantragten Fassung angenommen.

Zu diesem Punkte beantragt der k. u. k. gemeinsame Finanzminister, daß die zwischen Bosnien und der Herzegowina einer- und Serbien andererseits bereits bestehenden Erleichterungen im Grenzverkehre auch auf die künftigen erweiterten Grenzen ausgedehnt werden mögen. Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.

Zu der Bemerkung der k. k. Regierung ad Punkt 2 b) α) auf Seite 3 betreffend den Fall der Konstatierung einer Tierkrankheit bei einem durch die Monarchie transitierenden Transporte von lebenden Tieren aus Serbien erklärt sich die kgl. ung. Regierung bereit, die österreichischerseits verlangte Erklärung abzugeben, so daß dieser Punkt durch den vorgesehenen Notenwechsel zwischen den beiden Ackerbauministerien geregelt erscheint.

Die österreichischen Abänderungsanträge der Beilage 1 zu diesem Punkte (Regelung des Transits von lebenden Tieren aus Serbien, Seite 13 und 14) werden angenommen.

Die Fassung des Artikels II des Entwurfes der mit Serbien zu treffenden Vereinbarung über die Dauer der neuen Abkommen (Beilage 2 des „Programmes“, Seite 15), wonach die in Artikel I enthaltenen Bestimmungen über Verlangen eines der vertragschließenden Teile in den neuen Vertrag übernommen werden sollen, um die Fortdauer der von Serbien erhaltenen Zugeständnisse über das Jahr 1917 hinaus zu ermöglichen, wird für bedenklich erachtet, weil Österreich-Ungarn sich hiedurch auch rücksichtlich der Serbien gewährten Zugeständnisse für die ganze nächste Vertragsperiode im vorhinein binde und daher der Möglichkeit beraubt werde, diese Zugeständnisse in den künftigen Verhandlungen mit anderen Staaten, welche gleichfalls Interesse daran hätten, als Konzession zu verwerten. Der Ministerrat beschließt daher, diesen Punkt zu reservieren.

Ad Punkt 3 a) (Vereinbarungen mit Bulgarien) entscheidet sich der Ministerrat für die Beibehaltung der alten Fassung (linke Kolonne) mit dem Bemerkten, daß die Bestimmung der perzentuellen Ermäßigung der bulgarischen Einfuhrzölle der Zoll- und Handelskonferenz vorbehalten bleibe.

Der Abänderungsantrag zu Punkt 3 b) (gewerblicher Rechtsschutz) wird angenommen. Desgleichen die Anträge ad Punkt 4 (Vereinbarungen mit Griechenland) und zum Abschnitt B I a) (Linienprogramm).

Zu Punkt II (Betriebs- und tarifpolitische Maßregeln) wird seitens des k. u. k. gemeinsamen Finanzministers auf den Umstand hingewiesen, daß es gegenüber

^d Liegt als Beilage 4 dem Originalprotokoll bei.

Serbien von Wichtigkeit wäre, den Artikel XI der Eisenbahnkonvention vom Jahre 1880 für die neuen Linien zu erhalten. Der Ministerrat beschließt demgemäß, den ersten Absatz dieses Punktes mit dem Zusatz zu ergänzen:

„Gegenüber Serbien wäre auf eine Ausdehnung der Konvention vom Jahre 1880 auf die neuen Linien hinzuwirken.“⁴

Der österreichische Abänderungsantrag ad II c), Seite 8, wird einvernehmlich wie folgt redigiert:

„Die Bahnverwaltungen der beteiligten Staaten werden sechs Monate nach Perfektionierung des vorliegenden Übereinkommens wegen Revision der bestehenden direkten Tarife zwischen Österreich-Ungarn einerseits und den Balkanstaaten andererseits in Verhandlungen treten, wobei als leitender Grundsatz dieser Verhandlungen die Ausgestaltung und Förderung des wechselseitigen Verkehrs zu gelten hat. Insbesondere wird daran festzuhalten sein, daß durch die Verschiebung der territorialen Verhältnisse keine Erhöhung gegenüber den geltenden Tarifen eintreten soll.“⁴

Der Zusatzantrag zu III b) (Wahrung der Rechte der in der Türkei bestehenden Privatbahnen) wird angenommen. Desgleichen jener zu Abschnitt D (Freihafen Salonik).

Zum Abschnitt F (Tabakeinkauf) bemerkt der k. u. k. gemeinsame Finanzminister, daß es der bosnisch-herzegowinischen Tabakregie bisher nicht möglich gemacht wurde, mazedonische Rohtabake direkt zu beziehen, weshalb seinerseits Wert darauf gelegt werden müsse, die für die Regien der beiden Staaten der Monarchie zu erwirkenden Vorteile auch auf die bosnisch-herzegowinische Tabakregie auszudehnen.

Der k. k. Finanzminister erklärt hiezu, daß es sich um die Wahrung der Vorrechte handle, welche die k. k. und die kgl. ung. Tabakregie in der Türkei auf Grund der alten Verträge genießen, weshalb es nicht anginge, die bosnisch-herzegowinische Tabakregie in den bevorstehenden Verhandlungen mit den Balkanstaaten über diesen Gegenstand als selbständige Kompaziszentin auftreten zu lassen. Dagegen würde es keinen Schwierigkeiten begegnen, die Wünsche des k. u. k. gemeinsamen Finanzministers in der Weise zu erfüllen, daß der bosnisch-herzegowinischen Tabakregie der Bezug von mazedonischem Tabak durch die Vermittlung der k. k. und der kgl. ung. Tabakregie ermöglicht würde, was durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Regien geregelt werden müßte.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister nimmt die vorstehende Erklärung zur Kenntnis und teilt dem Ministerrate hierauf die weiteren Wünsche der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung mit, auf deren Geltendma-

⁴ Die Frage einer Eisenbahnkonvention speziell mit Serbien kam erneut zu Sprache in GMR. v. 24. 5. 1914, GMKPZ. 511.

chung bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Serbien und Montenegro Wert gelegt werde.⁵ Diese betreffen:

- a) die Drina-[Grenz-]Regulierung,
- b) die Regulierung der Grenze gegen den Sandschak,
- c) die Entwaffnung der Grenzbevölkerung und die Organisation der Gendarmerie in den an Bosnien grenzenden Gebieten,
- d) die Herstellung eines Eisenbahnanschlusses zwischen Loznica und Janja als dem Endpunkte einer bosnischerseits über Bjelina zu führenden Anschlußbahn an die ungarischen Eisenbahnen.

Der Ministerrat nimmt diese Anträge mit dem Beifügen zur Kenntnis, daß die sub a) und b) erwähnten Angelegenheiten bereits den Gegenstand von Verhandlungen mit der serbischen Regierung bilden.

Schließlich werden die österreichischen Abänderungsanträge zur Beilage 5 des „Programmes“, betreffend die rücksichtlich des Tabakankaufes zu stellenden Alternativforderungen zur Kenntnis genommen.

Somit ergibt sich als Beschluß des Ministerrates das sub 5 anverwahrte „Programm für die wirtschaftlichen Vereinbarungen mit den Balkanstaaten“, auf Grund welches der Minister des Äußern ermächtigt wird, die Verhandlungen mit den Regierungen der Balkanstaaten im geeigneten Zeitpunkte einzuleiten.⁶

Hierauf wurde die Sitzung am 17. Februar 1913 um 8 ½ Uhr abends geschlossen.

Berchtold

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Bad Ischl, am 29. Juli 1913. Franz Joseph.

Nr. 40 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 21. Februar 1913

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Graf Stürgkh (4. 4.), der k. u. k. Kriegsminister FZM. Ritter v. Krobotin (5. 4.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Zaleski, der k. k. Eisenbahnminister Dr. Freiherr v. Forster (5. 5.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. Teleszky, der kgl. ung. Handelsminister

^e Liegt als Beilage 5 dem Originalprotokoll bei.

⁵ Siehe dazu Schreiben (Abschrift) Potioreks an Biliński v. 5. 1. 1913 mit fünf Beilagen, KA., Nachlaß Potiorek B/1503, Karton 2, Nr. 13.

⁶ Am 16. 6. sowie 11. und 12. 7. 1913 fanden wegen einer Revision des Handelsvertrages mit Serbien Zoll- und Handelskonferenzen statt. Das Protokoll der Konferenz v. 11. und 12. 7. 1913 in HHStA., Admin. Reg., F 37, Karton 85, Fasz. Serbien 6, Z. 48701/9a Nr. 1740/1913. In der Zoll- und Handelskonferenz v. 22. 6. 1914 wurde die Revision des Handelsvertrages mit Serbien fallengelassen, HHStA., Admin. Reg., F 34, Konferenzen Österreich-Ungarn, Karton 79, Z. 38.